

Verkaufsbedingungen (VKB)

Der Besteller verpflichtet sich zum Nachweis des vereinbarten Eigentumsvorbehalts an den Waren auf unser Verlangen eine Urkunde zu erstellen, in welcher der Eigentumsvorbehalt verbrieft ist und diese Urkunde uns auszuhändigen. Auf unser Verlangen, sowie im Falle des Insolvenzantrags des Bestellers sind die unter

Eigentumsvorbehalt stehenden Waren nach außen hin sichtbar mit ‚im Eigentum der Firma Kurt Mager GmbH‘ zu kennzeichnen.

- (2) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsbüroerlegung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller ist gehalten, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware gegen Kredit zu sichern.
- (3) Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unserem Einziehungsrecht ist der Besteller zur Einziehung der Forderung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat der Besteller die zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- (4) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen.

- a) Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung zu.
- b) Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass uns der Besteller im Verhältnis der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
- c) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich ob ohne oder mit Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung weiterveräußert, so gilt die oben verabredete Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit anderen Waren Gegenstand des Liefergeschäftes ist.
- (5) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen zu informieren.
- (6) Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Bestellers sofort freizugeben, wenn deren Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.
- (7) Bei Pflichtverletzung des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; die Regelungen zum Rücktritt und zur Rücknahme der Vorbehaltsware bleiben unberührt. Nach erklärtem Rücktritt ist der Besteller zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet.

VII. Lieferfristen und Verzug

- (1) Liefertermine sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Die Einhaltung der Liefertermine setzt die Rechtzeitigkeit der vom Besteller vorzunehmenden Mitwirkungshandlungen und der erforderlichen Genehmigungen und Freigaben voraus. Andernfalls verlängern sich die Termine angemessen, es sei denn, wir haben die Verzögerung zu vertreten. Bei Verzögerungen, die von den Vertragsparteien nicht zu vertreten sind (Höhere Gewalt) verlängern sich die Fristen ebenfalls angemessen.
- (2) Kommen wir in Lieferverzug, so kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede angefangene Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- (3) Sowiho Schadensansprüche des Bestellers wegen Lieferverzuges als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Absatz (2) genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag zurücktreten kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur, soweit die Verzögerung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (4) Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen des Lieferverzuges vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- (5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Leistung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens, einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% der Nettopreise des Warenlieferwertes für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5% des Warenlieferwertes ab Mitteilung der Lieferfähigkeit. Ausgeschlossen ist die Geltendmachung einer Pauschale, die den nach gewöhnlichem Verlauf der Dinge zu erwartenden Schaden überschreiten wird. Den Nachweise eines höheren Schadens behalten wir uns vor. Der Besteller kann den Nachweis erbringen, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist.

VIII. Sachmängel und Mängelansprüche

- (1) Unerhebliche Mängel berechtigen den Besteller weder zur Verweigerung der Annahme noch lösen sie irgendwelche Mängelansprüche aus.
- (2) Die Beschaffenheit der Warenlieferung bestimmt sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Haben wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers zu liefern, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen deswegen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich der Mangel erst später, so sind wir hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unverzüglich ist die Anzeige dann, wenn sie innerhalb von 14 Tagen erfolgt; fristwährend ist die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Unabhängig von vorbenannter Untersuchungs- und Rügepflichten hat der Besteller offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung an den Bestimmungsort anzuzeigen; fristwährend ist die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Mängelanzeige.
- (3) Für Sachmängel haften wir im übrigen wie folgt
 - a) Nach unserer Wahl sind diejenigen Liefergegenstände unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits bei Gefahrübergang vorlag.

I. Ausschließlichkeit der VKB

- (1) Es gelten ausschließlich unsere VKB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit ihnen der Lieferer ausdrücklich zugestimmt hat. Diese VKB gelten auch in allen Fällen, in denen wir die Lieferung vorbehaltlos ausführen, ohne etwa abweichenden Bedingungen des Bestellers, gleich ob uns bekannt oder unbekannt, zu widersprechen.
- (2) Diese VKB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- (3) Die Bestimmungen dieser VKB gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, welche die Parteien zusätzlich schließen, bspw. Rahmenlieferungsverträgen oder Qualitätsvereinbarungen.
- (4) Unsere VKB können nur durch schriftliche Vereinbarung mit uns abbedungen oder modifiziert werden.
- (5) Sollen einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Nichtigkeit//Undurchführbarkeit die so unanwendbare Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

II. Angebote, Kostenvoranschläge, werbende Aussagen, Änderungen, Ausfallmuster, Anzeigepflicht

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt mit unserer Auftragsbestätigung zustande. Für den Umfang der Lieferung sind die beiderseitigen in Textform oder mit Email (elektronische Form) abgegebenen Erklärungen maßgebend.
- (2) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behalten wir uns die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten, wozu auch nicht unmittelbar mit der Bestellung befasste Unternehmensangehörige des Empfängers gehören, nicht zugänglich gemacht werden und nicht vervielfältigt werden. Sie sind auf unser Verlangen vom Besteller jederzeit herauszugeben.
- (3) Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, haben wir nur einzustehen, wenn wir sie veranlasst haben. Eine Einstandspflicht besteht dabei nur für Aussagen, welche die Kaufentscheidung tatsächlich beeinflusst haben.
- (4) Zusagen werden von uns nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung übernommen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt keine Garantie dar. Sollen von DIN-Normen abweichende Werknormen zum Vertragsbestandteil gemacht werden, so hat uns der Besteller die jeweiligen Werknormen rechtzeitig und ausdrücklich bekanntzugeben.
- (5) Konstruktions- und Maßänderungen bleiben vorbehalten. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Überschreitungen und Unterschreitungen der bestellten Stückzahl von bis zu 10% bleiben vorbehalten.
- (6) Angeforderte Ausfallmuster werden grundsätzlich der Massenfertigung bei deren Beginn entnommen. Sie sind unverzüglich vom Besteller zu prüfen. Gewünschte Änderungen werden gesondert berechnet. Entsprechendes gilt für die vom Besteller verlangte Anfertigung von Mustern vor Beginn der Massenfertigung.
- (7) Unvollständige oder unrichtige Lieferungen sowie erkennbare Mängel sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

III. Preise

- (1) Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils zum Liefertermin gültigen Umsatzsteuer. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- (2) Bei Anschlussaufträgen sind wir an die vorherigen Preise nicht gebunden.

IV. Werkzeugkosten

- (1) Herstellungskosten für Muster- und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen, etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Durch die teilweise Vergütung der Werkzeugkosten erwirbt der Besteller keine dinglichen Rechte an den Werkzeugen. Wir sind verpflichtet, die Werkzeuge 1 Jahr nach der letzten Lieferung aufzubewahren. Wird uns vor Ablauf der Frist mitgeteilt, dass innerhalb eines weiteren Jahres weitere Bestellungen erfolgen, so verlängert sich die Aufbewahrungsfrist um ein weiteres Jahr. Erfolgen bis zum Ablauf dieser Frist keine Nachbestellungen, so können wir mit den Werkzeugen nach Belieben verfahren.
- (2) Für Aufträge, die im Entwicklungsstadium oder in der Anlaufphase storniert werden, behalten wir uns die Belastung des Bestellers mit den angefallenen Kosten vor. Dabei werden vor Freigabe der Muster die angefallenen Kosten für den Erstwerkzeugeinsatz und bei Stornierung nach Musterfreigabe je nach Höhe des vorgesehenen Monatsbedarfs die angefallenen Kosten für den ganzen Umfang der Serienwerkzeuge, Sondereinrichtungen und Lehren dem Besteller in Rechnung gestellt. Die angearbeiteten, in Rechnung gestellten Werkzeuge bleiben 4 Wochen ab Rechnungsdatum zur Einsichtnahme stehen und werden danach verschrottet. Fertigestellte Studienpläne und Konstruktionszeichnungen der Werkzeuge unterliegen zum Schutz der angewandten Verfahren nicht der Vorweispflicht.

V. Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 2 % Skonto, sofern sich der Besteller nicht mit weiteren Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns im Verzug befindet.
- (2) Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für die richtige Vorlage des Wechsels und für Erhebung des Wechselprotestes wird ausgeschlossen.
- (3) Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen und nur wegen solcher Forderungen Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

VI. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisleistung aus sämtlichen Lieferungen an den Besteller vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in die laufende Rechnung, Saldoauszug und dessen Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Erfüllung gilt die Gutschrift auf dem Konto des Lieferers.

- (b) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem

Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

- (4) Nach rechtzeitiger Mängelanzeige ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Abschnitt IX. – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

- (5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der etwaig vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse bestehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäße Änderungen oder Nachbesserungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- (6) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

- (7) Für Schadensersatzansprüche des Bestellers gilt im übrigen Abschnitt IX. Weitergehende oder andere als in diesem Abschnitt geregelten Ansprüche des Besteller gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

IX. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

- (1) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatz des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

- (2) Soweit unvorhersehbare Ereignisse wie Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse wie Streik und Aussperrung die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Recht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

X. Sonstige Schadensersatzansprüche

- (1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen, sind ausgeschlossen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragsypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (3) Soweit dem Besteller nach diesem Abschnitt X. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Abschnitt VIII., Absatz 3. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferers. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- (2) Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

Stand März 2010

Kurt Mager GmbH, Stuttgarter Straße 62, 78628 Rottweil-Neufra